Unfallversicherung zugunsten aller Kinder der Kindergärten und der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen und Grade in der Autonomen Provinz Bozen

Versicherungpolizze Nr. IAH0014930

Die wichtigsten Vertragsbedingungen in Übersicht:

Schadensmeldung (Teil 5, Art. 1):

Es ist Aufgabe der Schulverwaltung die Unfallmeldung innerhalb des 30. Arbeitstages nach dem Unfall der Versicherunggesellschaft mit dem Unfallbericht und dem ärztliches Zeugnis zu übermitteln. Sie wird wie bisher von der Schulführungskraft, der Lehrperson, welche die Aufsicht hat und von den Eltern unterschrieben. Dazu muss der Vordruck der Versicherung verwendet werden.
Es wird geraten mit der Meldung so lange zu warten, bis sicher ist, dass der Unfall einen finaziellen Schaden verursacht hat.
Die Vertragsparteien im Schadensfall sind die Versicherungsgesellschaft und die Erziehungsberechtigten des Schülers, daher laufen alle Kommunikationen, Verwaltungsabläufe bis zum Abschluß des Schadensfalles unter ihnen ab.

Versicherungsschutz / gedeckte Risiken (Teil 3):

Der Versicherungsvertrag deckt alle Schadensfälle ab, die auch in der Vergangenheit abgesichert waren.

Fernunterricht (Teil 3, Art. 1, Bst. k):

Der Versicherungsschutz wird auch auf den Fernunterricht ausgedehnt.

Versicherte Personengruppen (Teil 3, Art. 1, Bst. p-v):

Versichert sind alle in Südtirol eingeschriebenen Schüler*innen, Gastschüler*innen, Personen, welche einen Sprachkurse besuchen oder an einem von den Schulen organiesierten Kursen teilnehmen.

Arzt-, Arznei- und Transportspesen (Teil 3, Art.4 / Teil 6, Art. 1):

Pro Schadensfall wird max. € 10.000,00- vergütet. Die Selbstbeteiligung beträgt € 60,00-.

Sehbrillen und Linsen (Teil 3, Art.4):

Pro Versicherten werden für Sehbrillen oder Linsen ein Höchstbetrag von € 500,00 vergütet, wobei maximal € 200,00- für die Brillenfassung berücksichtigt werden. Die Selbstbeteiligung beträgt € 150,00.

Ästhetische Schäden bzw. Entstellungsschäden (Teil 3, Art. 5):

Ästhetische Folgen bzw. Entstellungen für das Gesicht werden bis zu max. € 2.500,00- entschädigt.

Ersatz der Zahnarztspesen (Teil 3, Art. 6 / Teil 6, Art. 1)

Zahnarztspesen, Kosten für Zahnspangen und Prothesen im Allgemeinen, Arztrechnungen und Diagnosesicherungen im Allgemeinen werden bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00- vergütet.
Bei Behandlungen, die nicht unmittelbar durchgeführt werden könnten und/oder sich in die Länge ziehen, gibt es die Möglichkeit für einen Pauschalschadenersatz in Höhe von € 1.000,00- zu optieren.
Die Selbstbeteiligung beträgt € 150,00-.